

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2480 |
| Urteil Nr. 91/2003 vom 24. Juni 2003 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 Absätze 3, 4 und 5 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (Rückerstattung *Maribel-bis* und *-ter*), erhoben von der Duferco La Louvière AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Duferco La Louvière AG, mit Gesellschaftssitz in 7100 La Louvière, rue des Rivaux 2, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 Absätze 3, 4 und 5 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (Rückerstattung *Maribel-bis* und *-ter*), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2001.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Mit Schreiben vom 16. April 2003 hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 30. April 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Mai 2003 anberaumt, und zwar lediglich im Hinblick auf die Urteilsverkündung über die Klagerücknahme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 2003

- erschienen
- . RA W. Timmermans, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1.1. In ihrem Erwiderungsschriftsatz bezieht sich die klagende Partei auf den durch den Gesetzgeber angenommenen Artikel 136 des Programmgesetzes vom 2. August 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2002 veröffentlicht wurde und am selben Tag in Kraft getreten ist.

1.2. Aufgrund der Erwägung, daß diese Bestimmung nunmehr den Behandlungsunterschied vorsieht, dessen Nichtvorhandensein in der angefochtenen Bestimmung von ihr beanstandet wurde, beantragt die Klägerin die Klagerücknahme, insofern beim Hof keine Klage gegen den vorgenannten Artikel 136 erhoben worden ist.

2. Auf der Sitzung vom 21. Mai 2003 hat der Ministerrat erklärt, sich nicht der Klagerücknahme zu widersetzen.

3. Der Hof stellt fest, daß am 28. Februar 2003, dem Tag, an dem die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Klageerhebungsfrist abgelaufen ist, beim Hof keine Klageerhebung gegen Artikel 136 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 vorlag. Dem Antrag auf Klagerücknahme kann stattgegeben werden.

4. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior